

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.03.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow vom 11.05.2021, öffentlich bekanntgemacht, entsprechend der Hauptsatzung, am 12.05.2021 wird wie folgt geändert:

§ 6 Höhe der Kurabgabe

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag in dem Zeitraum 01.01.2020 bis 16.07.2021 0,90 EUR. Ab dem 17.07.2021 beträgt die Kurabgabe je Person und Aufenthaltstag 1,00 EUR.

§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

Die Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Stadt Mirow, R.-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow, mitzuteilen. Dabei sind Namen, Aufenthaltszeitraum und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Mirow, den 22.03.2022


Henry Tesch
Bürgermeister

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.